

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0116436

Entscheidungsdatum

22.03.2002

Geschäftszahl

1Ob1/02g; 8ObA315/00g; 8ObA277/01w; 4Ob79/11p

Norm

EG Amsterdam Art234; EGV Maastricht Art177

Rechtssatz

Wenn in das Gemeinschaftsrecht betreffenden Fragen nicht davon ausgegangen werden kann, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an deren Beurteilung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verbliebe, ist der Oberste Gerichtshof zur Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens verpflichtet.

Entscheidungstexte

TE OGH 2002-03-22 1 Ob 1/02g

TE OGH 2002-08-29 8 ObA 315/00g

Auch; Beisatz: Dem Obersten Gerichtshof ist nach dem Wortlaut des Art 234 Abs 3 EGV bei der Frage der Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens kein Ermessen etwa unter Bedachtnahme auf die allgemeine Bedeutung der jeweiligen Fragen eingeräumt, sondern er ist bei Vorliegen von Auslegungsfragen zur Einleitung verpflichtet. (T1)

TE OGH 2002-08-08 8 ObA 277/01w

TE OGH 2011-09-20 4 Ob 79/11p

Auch